

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

68 / ZRL / 2 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1835 vom 02.12.2014

Gemeinde Allschwil



Zonenreglement Landschaft

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 30.20.2015 / Tho.

Quelle: Reglementssammlung der Einwohnergemeinde Allschwil
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung

Information zum Reglements Inhalt

Linke Spalte für:	Rechte Spalte für:
Grundeigentumsverbindliche Vorschriften Grundeigentumsverbindliche Vorschriften unterstehen dem Beschluss des Einwohnerrates, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt. <u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (ER) und der Genehmigung (RRB).</u>	Kommentar <i>(nicht grundeigentumsverbindlich)</i> Der Kommentar untersteht nicht der Beschlussfassung (ER) und Genehmigung (RRB).

Beispiel



Beispiel



§ 2 Rechtliche Wirkung

¹ Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

² Beigestellte Dokumente

Den Zonenvorschriften beigestellte Dokumente wie ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte sowie weitere Konzepte und Wegleitungen sind nicht grundeigentumsverbindlich. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenanweisend für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BL	Kanton Basel-Landschaft
BRB	Bundesratsbeschluss
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (bis 2005; danach Bundesamt für Umwelt, BAFU)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan, Stand Landratsbeschluss vom 26. März 2009
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept, Einwohnerratsbeschluss vom 23. März 2010
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LES	Lärm-Empfindlichkeitsstufe
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
TwwV	Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
WEP	Waldentwicklungsplan
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Allschwil
ZPL	Zonenplan Landschaft Allschwil

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung.....	1
	§ 1 Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich	1
	§ 2 Rechtliche Wirkung	1
C.	Grundnutzungszonen.....	2
C.1	Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	2
	§ 3 Vorinformation und Vorabklärung	2
	§ 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren	2
C.2	Grundzonen	3
	§ 5 Landwirtschaftszone	3
	§ 6 Bauten in der Landwirtschaftszone	3
	§ 7 Waldareal	4
	§ 8 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	5
C.3	Spezialzonen	5
	§ 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen	5
	§ 10 Spezialzonen für Familiengärten Gebiete "Tiefengraben" und "Langi Ägerten".....	6
	§ 11 Spezialzone Blindenführhunde Gebiet "Marchstallrain"	7
	§ 12 Spezialzonen für Reitsport Gebiete "Hinter dem Pfandgraben" und "Flachenacher"	8
	§ 13 Spezialzone für Kleintiersport Gebiet "Langi Ägerten"	9
	§ 14 Spezialzone Naturerlebnis / Naturerleben Gebiet "Herzogenmatten"	10
	§ 15 Spezialzone für Wochenendhäuser Gebiet "Hinteri Allme"	10
D.	Schutzzonen / Schutzobjekte	12
	§ 16 Grundsatz / Vereinbarungen.....	12
	§ 17 Landschaftsschutzzonen	12
	§ 18 Naturschutzzonen / Schutzobjekte	13
	§ 19 Uferschutzzonen	14
	§ 20 Archäologische Schutzzonen.....	14
	§ 21 Aussichtsschutzzone	15
E.	Schlussbestimmungen.....	16
	§ 22 Vollzug	16
	§ 23 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	17
	§ 24 Beiträge, Abgeltungen	17
	§ 25 Strafen.....	17
	§ 26 Aufhebung früherer Beschlüsse.....	18
	§ 27 Inkrafttreten	18
F.	Beschlüsse	19

Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte
(grundeigentumsverbindlich)

Anhang 2: Orientierende Inhalte

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörigen Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt der Einwohner- rat Allschwil das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vor- dersten Seite des Regle- mentes aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich

¹ Bestandteile

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- dem Zonenplan Landschaft (ZPL)
- und dem Zonenreglement Landschaft (ZRL).

Anhänge zum Zonenreglement Landschaft

- Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)
- Anhang 2: Orientierende Inhalte

² Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

³ Geltungsbereich

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

Orientierende Inhalte verwei- sen unter anderem auf über- geordnete Grundlagen.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und der Ge- nehmigung durch den Regie- rungsrat.

Die anzustrebenden Ziele der Landschaftsplanung sind im Landschaftsentwicklungs- konzept (LEK) vom 23. März 2010 festgelegt worden.

Ausserhalb des Zonenplanes Landschaft gelten die Zonen- vorschriften Siedlung.

§ 2 Rechtliche Wirkung

¹ Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

² Beigestellte Dokumente

Den Zonenvorschriften beigestellte Dokumente wie ergänzende Richtlinien, Na- turschutzinventare, Landschaftsentwicklungskonzept sowie weitere Konzepte und Wegleitungen sind nicht grundeigentumsverbindlich. Diese Grundlagen ha- ben wegleitenden Charakter und sind Gemeindebehörden anweisend für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GRUNDNUTZUNGSZONEN

C.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

¹ Frühzeitige Information und Konsultation

Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen verhindern zu können, wird den Grundeigentümern und Bewirtschaftern empfohlen, Absichten über bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium (Vorstellungen, Skizzen, Entwürfe) mit der Gemeindeverwaltung, Hauptabteilungen Hochbau - Raumplanung und Tiefbau - Umwelt bzw. den kantonalen Fachstellen vorabzuklären.

² Mitspracherecht Gemeinderat

Der Gemeinderat behält sich im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 ZRL ein Mitspracherecht vor, sofern ein qualifiziertes öffentliches Interesse besteht. Gestützt auf § 87 Abs. 4 RBV können zur Beurteilung von Projekten weitere Planunterlagen (z. B. Detailpläne, Umgebungspläne etc.) verlangt werden. *Siehe Erwägungen RRB*

Frühe Informationen und Abklärungen helfen Planungskosten und Zeit einzusparen.

Der Gemeinderat hat unter Beachtung des Verhältnis-mässigkeitsprinzips alle massgebenden Interessen zu berücksichtigen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Ein qualifiziertes öffentliches Interesse für die Einflussnahme der Gemeinde betreffend die Gestaltung von Bauten und Anlagen muss die privaten Anliegen des Gesuchstellers überwiegen.

§ 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren

¹ Bewilligung / Einpassung

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Alle Bauten und Anlagen sind derart in ihre landschaftliche und allenfalls bauliche Umgebung (Landschafts-, Orts- und Aussichtsbild) einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dies gilt für alle nach aussen in Erscheinung tretenden Bestandteile wie: Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumassen; Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung; Farbgebung und Materialwahl; Terrain- und Umgebungsgestaltung sowie Bepflanzung.
- Wenn Bauten oder bauliche Veränderungen das Landschafts-, Orts- oder Aussichtsbild grob beeinträchtigen würden, ist der Gemeinderat zur Einsprache verpflichtet. Diese ist gegenüber der Bauherrschaft zu begründen, wobei eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, muss ein Umgebungsplan im Massstab 1:200 als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

² Einfriedigungen

Einfriedigungen exklusive einfache Weidezäune sind bewilligungspflichtig. Die Einfriedigungen haben sich dem Landschaftsbild anzupassen, dürfen entlang von Strassen und Fusswegen nicht höher als 1.5 m sein und müssen die freie Durchsicht gewährleisten. Zugelassen sind grobmaschige Drahtgeflechtzäune zur Verhinderung von Flurschäden. Sie müssen für Kleintiere passierbar sein. Zum Waldrand ist ein minimaler Abstand von 5.0 m einzuhalten.

*Rechtsgrundlage:
Art. 16, 22, 24 RPG,
§ 15 NLG, § 104 RBG.*

§ 87 RBV regelt die Unterlagen für eine Baueingabe.

*Einfriedigungen:
Abstände: gem. §§ 92 und 99 RBG.
Bewilligungserfordernis gestützt auf § 120 RBG.*

Abstandsvorschriften zu Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken regelt das RBG sowie das EG ZGB.

Fahr- und Wenderecht für landwirtschaftliche Maschinen vgl. EG ZGB § 135.

*zu beachten:
Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL (www.bul.ch → Weidezäune)*

*Naturgefahren:
Wird durch die Naturgefahrenkarte BL bzw. ein Gefahrentgutachten eine Gefährdung für den Standort ausgewiesen, sind der Gefähr-*

³ Naturgefahren

Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen. Dazu ist die Naturgefahrenkarte BL der Gemeinde Allschwil zu konsultieren. Liegt der Standort ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ist die Gefahrenhinweiskarte BL zu berücksichtigen. Weist die Gefahrenhinweiskarte BL einen Gefahrenhinweis für den fraglichen Standort aus, ist mittels eines Gefahrengutachtens, im Detaillierungsgrad einer Gefahrenkarte nach Vorgabe des Bundes, die Eignung des Standortes abzuklären.

Es wird angepasste Massnahmen auszuführen. Der ausreichende Schutz der Bauten und Anlagen sowie der sie nutzenden Personen und Tiere vor seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 100 – 300 Jahre) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Es wird empfohlen, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

C.2 Grundzonen

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der offenen Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

vgl. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vom März 2010, Kapitel 5.

*Rechtsgrundlage:
Art. 16ff. RPG*

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sollen gleichwertig nebeneinander stehen.

² Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Überlagernde Schutzzonen

Die Landwirtschaftszone kann durch Schutzzonen überlagert werden.

Rechtsgrundlage: § 19 RBG

⁴ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 6 Bauten in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonforme Bauten und Anlagen

~~Die Landwirtschaftszone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Landwirtschaftszonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig.~~

*Vom Regierungsrat
nicht genehmigt*

Zonenkonforme Bauten und Anlagen sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzzielen der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen auch an anderen Standorten realisiert werden (vgl. dazu insb. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG). Vorranggebiete Landschaft siehe Objektblatt L3.2 Kantonaler Richtplan BL (BRB vom 8.9.2010)

² Gebäudegruppen

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

³ Neue Aussiedlungen

Standorte für neue Aussiedlungen sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festzulegen.

⁴ Landschaftliche Einpassung

Für die Einpassung standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

⁵ Dachformen / Dachgestaltung

Als Dachformen sind Sattel-, Pult- und Flachdach zugelassen. Die Farbe der Bedachung soll derjenigen der Nachbargebäude bzw. dem Landschaftsbild angepasst werden. ~~Die Bedachungsmaterialien und Farben sind vor der Bauausführung der Gemeindeverwaltung, Hauptabteilung Hochbau – Raumplanung vorzulegen.~~ Vom Regierungsrat nicht genehmigt

⁶ Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind gestattet, sofern sie in einem passenden Verhältnis zur Architektur des Gebäudes stehen und sich bezüglich Lage, Form, Farbe und Grösse ruhig in die Dachfläche einfügen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Zonenvorschriften Landschaft sind keine Aussiedlungsabsichten bekannt, deshalb werden keine entsprechenden Standorte in dieser Planung benannt.

Mobiler und zeitlich begrenzter Witterungsschutz für Intensivkulturen sind in der gesamten Landwirtschaftszone zugelassen.

Solaranlagen sind zugelassen gestützt auf Art. 18a RPG.

§ 7 Waldareal

¹ Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

² Funktionen

Die forstwirtschaftliche Nutzung, Bewirtschaftung und Erholungsfunktion des Waldes hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (WEP, Erholungskonzept Allschwiler Wald) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben. Im Zonenplan Landschaft bezeichnete wertvolle Waldränder mit hohem Naturpotential sind bei der Bewirtschaftung und Pflege entsprechend zu berücksichtigen.

⁴ Wald mit überlagernder Naturschutzzone

Ist Waldareal mit einer Naturschutzzone überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

vgl. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vom März 2010, Kapitel 10.

*Rechtsgrundlagen:
Art. 18 RPG, WaG, kWaG.*

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Siehe 'Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder', Anhang 1 ZRL sowie insbesondere Kap. 1.2, 1.5, 2.1, 2.3 und 2.4 des Anhangs 2 ZRL.

Siehe auch "Nutz- und Schutzkonzept Allschwiler Wald" vom 09. November 2001 sowie Verordnung über das Naturschutzgebiet "Allschwiler Wald" vom 25. März 2003 (RRB Nr. 416).

Insbesondere gelten Waldränder mit vorgelagertem Saum als potenzielle Bereiche für Aufwertungsmassnahmen. Eine Aufwertung ist durch freiwillige Vereinbarungen anzustreben.

§ 8 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

² Nutzung und Bauweise

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

³ Nutzungszweck

Im Zonenplan ist der Nutzungszweck bzw. die öffentliche Aufgabe einer bestimmten Zone für öffentliche Werke und Anlagen definiert.

⁴ Umgebungsgestaltung und Bepflanzung

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁵ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Zone für öffentliche Werke und Anlagen gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

vgl. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vom März 2010, Kapitel 6.2.

Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

C.3 Spezialzonen

vgl. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vom März 2010, Kapitel 6.1.

§ 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen

¹ Grünflächen

Im Verhältnis zu Bauten, Anlagen und Einrichtungen müssen die Grünflächen vorherrschend sein.

² Erscheinung von Bauten und Anlagen

Die Erscheinung von Bauten und Anlagen richtet sich nach § 4 ZRL. Flutlichtanlagen, Reklamen und auffällige Fassadenfarben sind nicht gestattet.

³ Wohnungen

Sofern die Spezialzonen nicht anderslautende Bestimmungen enthalten, sind Wohnungen nicht gestattet.

⁴ Messweise Fassadenhöhe / Gebäudehöhe

Die **Fassadenhöhe** wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bzw. des abgegrabenen Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Sparren (rohe Dachkonstruktion). Bei Pultdächern darf die pultfirstseitige Fassadenhöhe um 2.0 m erhöht werden.

Die **Gebäudehöhe** wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bzw. des abgegrabenen Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion (OK rohe Dachkonstruktion exkl. Dachhaut).

Bei Abgrabungen des gewachsenen Terrains am Gebäude darf die zulässige Fassadenhöhe / Gebäudehöhe nicht überschritten werden.

zu beachten:
Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. BUWAL, Bern 2005 (Reihe Vollzug Umwelt)

⁵ **Parkierung**

Parkplätze sind auf dem Areal der Spezialzone zu erstellen und in die Anlagen harmonisch einzugliedern. Diese sind unversiegelt, d. h. wasserdurchlässig und für Spontanvegetation geeignet auszugestalten. Bei Sammelparkplätzen von über 10 Abstellplätzen sind in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung hochstämmige Bäume zu pflanzen.

⁶ **Abgrabungen und Aufschüttungen**

Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen gegenüber dem gewachsenen Terrain vertikal gemessen folgende Werte nicht überschreiten:

- Abgrabungen: 1.0 m
- Aufschüttungen: 1.0 m

§ 10 Spezialzonen für Familiengärten **Gebiete "Tiefengraben" und "Langi Ägerten"**

¹ **Zweckbestimmung**

Die Spezialzone dient der Erstellung und Bewirtschaftung von Familiengärten.

² **Nutzung / Bebauung**

Neben Pflanzlandgrundstücken mit Gerätehaus sind folgende Gemeinschaftsanlagen zulässig: Kinderspielflächen, Materialhütte, Gemeinschaftsgebäude, Toiletten und Parkplätze. Die Benutzung der Kleinbauten als Wochenendhäuschen ist nicht zulässig.

Pro 250 m ² Gartenfläche darf ein Gerätehaus bis zu 12 m ² Grundfläche erstellt werden.

Max. Gebäudehöhe Gerätehaus:	3.0 m
------------------------------	-------

In einem zusammenhängenden Areal von mindestens 7'000 m ² ist zusätzlich eine Materialhütte bzw. ein Gemeinschaftsgebäude inkl. Infrastruktur bis 40 m ² Grundfläche zulässig.
--

Max. Gebäudehöhe Materialhütte / Gemeinschaftsgebäude:	4.0 m
--	-------

Zulässige Dachform:	Sattel- oder Pultdach
---------------------	-----------------------

Dachneigung:	mind. 12° a. T.
--------------	-----------------

Max. Dachvorsprung:	1.0 m
---------------------	-------

³ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

Die Nutzungsarten der Spezialzonen für Familiengärten erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Zonenplan Landschaft
Spezialzonen Nrn. 1 und 6

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind auch zu beachten:

- § 3 Vorinformation und Vorabklärung,
- § 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren und
- § 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen des Zonenreglementes Landschaft.

Messweise Gebäudehöhe
siehe § 9 Abs. 4 ZRL.

In den Spezialzonen für Familiengärten sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 11 Spezialzone Blindenführhunde

Gebiet "Marchstallrain"

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

Die Spezialzone bezeichnet ein Areal für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die der (Auf-)Zucht und Ausbildung von Blindenführhunden sowie der Aus- und Weiterbildung Sehbehinderter zur Verbesserung ihrer Mobilität und ihrer lebenspraktischen Fähigkeiten dienen.

² Baubereich / Freihaltefläche

Bauten sind nur innerhalb des im Zonenplan Landschaft definierten Baubereiches zulässig. Das übrige Gebiet bezeichnet die Freihalteflächen, in denen Wege, Plätze und intensiv genutzte, betriebsnotwendige Grünflächen zugelassen sind.

³ Bebauung

Massgebende Grundfläche für die Bebauungsziffer ist die Gesamtfläche der Spezialzone (16'691 m²). Die max. Bebauungsziffer beträgt 20 %. Es gelten folgende Massvorschriften:

Max. Bebauungsziffer:	15 %	5 %
Max. Vollgeschosszahl:	1	2
Sockelgeschoss:	zulässig	zulässig
Max. Fassadenhöhe:	5.0 m	7.5 m
Max. Gebäudehöhe:	8.5 m	10.5 m
Max. Gebäudelänge innerhalb Baubereich:	frei	frei
zulässige Dachform und Dachneigung:	frei	frei
technisch bedingte Aufbauten:	zulässig	zulässig

Technisch bedingte Aufbauten dürfen das Gebäudeprofil überschreiten.

⁴ Wohnungen

Wohnungen sind nur zulässig für standortgebundenes betriebsnotwendiges Personal und für Besucher ohne dauernden Aufenthalt (z. B. Gästezimmer für Kursteilnehmer).

⁵ Umgebungsgestaltung / Grünflächenziffer

Mindestens die Hälfte des Areals nördlich der Markstallstrasse ist standortheimisch zu gestalten und zu pflegen. Die Parkplätze im Areal südlich der Markstallstrasse dürfen nicht eingezäunt werden.

⁶ Einfriedigungen

Grobmaschige Einfriedigungen mit Drahtzaungittern sind erlaubt. Sie müssen eine Passierbarkeit für Kleintierfauna gewährleisten (Igel, Reptilien, Amphibien etc.).

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 2

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

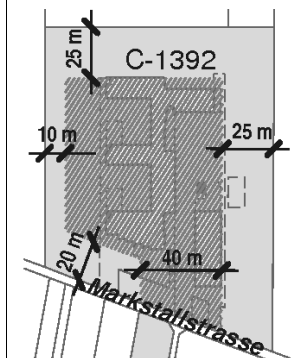
Es sind auch zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung,

§ 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren und

§ 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen des Zonenreglementes Landschaft.

Baubereich gemäss ZPL:



Sockelgeschoss = Bestandteil der Fassaden- bzw. Gebäudehöhe

Messweise Fassadenhöhe / Gebäudehöhe siehe § 9 Abs. 4 ZRL.

⁷ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe / Lärmemissionen**

In der Spezialzone "Blindenführhunde" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Lärmemissionen sind durch innerbetriebliche Massnahmen auf einem Minimum zu halten.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 12 Spezialzonen für Reitsport **Gebiete "Hinter dem Pfandgraben" und "Flachenacher"**

¹ **Zweckbestimmung**

Die Spezialzonen sind für den Reitsport bestimmt.

² **Nutzung / Bebauung**

Es sind Bauten und Anlagen für die Ausübung des Reitsportes zugelassen. Wohnungen sind nur zulässig für standortgebundenes betriebsnotwendiges Personal.

Es gelten folgende Massvorschriften:

Max. bebaute Fläche für Spezialzone Nr. 3 bzw. Nr. 4:	je 1'500 m ² Die bebaubare Fläche ist innerhalb einer Spezialzone (Nr. 3 respektive Nr. 4) anteilmässig entsprechend der Parzellenflächen zu konsumieren. Nutzungsübertragungen von einer Parzelle zu einer anderen sind innerhalb einer Spezialzone möglich. Das maximale Nutzungsmass darf 20 % (absolut) der massgebenden Parzellenfläche nicht überschreiten.
Max. Gebäudehöhe für Reithallen:	8.5 m
Max. Gebäudehöhe für übrige betriebsnotwendige Bauten:	6.0 m
Max. Gebäudelänge:	frei
zulässige Dachform:	Satteldach
technisch bedingte Aufbauten:	zulässig

Technisch bedingte Aufbauten dürfen das Gebäudeprofil überschreiten.

³ **Einfriedigungen**

Als Holz-Koppeln ausgestaltete Einfriedigungen sind in Abweichung zu § 4 Abs. 2 ZRL bis zu einer Höhe von 1.8 m zulässig.

⁴ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone für Reitsport gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Zonenplan Landschaft
Spezialzonen Nrn. 3 und 4

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind auch zu beachten:

- § 3 Vorinformation und Vorabklärung,
- § 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren und
- § 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen des Zonenreglementes Landschaft.

Nutzungsübertragungen sind mit der Gemeinde und betroffenen Grundeigentümern zu koordinieren und erfordern die Bestellung von GB-Dienstbarkeiten.

Messweise Gebäudehöhe siehe § 9 Abs. 4 ZRL.

Vereinbarungen:

Der Gemeinderat trifft mit den Betreibern eine vertragliche Vereinbarung, um eine geordnete Nutzung sicherzustellen. Er kann Art und Dauer der Nutzung einschränken, wenn Emissionen die Natur oder andere Nutzungen beeinträchtigen.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 13 Spezialzone für Kleintiersport

Gebiet "Langi Ägerten"

¹ Zweckbestimmung

Die Spezialzone ist für Sportanlagen zur Dressur und Abrichtung von Kleintieren bestimmt.

² Nutzung / Bebauung

Zugelassen sind Bauten und Anlagen, die der Dressur und Abrichtung von Kleintieren bzw. dem Kleintiersport dienen. Nicht zugelassen sind Bauten und Anlagen für dauernde Kleintierhaltung und -aufzucht.

Es gelten folgende Massvorschriften:

Max. Bebauungsziffer:	10 %
Max. Gebäudehöhe:	4.0 m
Max. Gebäudelänge:	30.0 m
Zulässige Dachform:	Sattel-, Pult- oder Flachdach
ökologisch gestalteter Flächenanteil:	minimal 10 %

³ Einfriedigungen

Die Spezialzone nach aussen begrenzende grobmaschige Einfriedigungen mit Drahtzaungittern sind erlaubt. Sie müssen eine Passierbarkeit für Kleintierfauna gewährleisten (Igel, Reptilien, Amphibien etc.).

Innerhalb der Spezialzone sind zur Unterteilung des Areals nach verschiedenen Tierarten und -rassen auch engermaschige Drahtzaungitter erlaubt.

⁴ ökologisch gestalteter Flächenanteil

Der ökologisch gestaltete Flächenanteil legt in Prozenten fest, wie viel von der massgebenden Parzellenfläche minimal als unüberbaute und unversiegelte Freifläche für eine ökologische Ausgestaltung bzw. Begrünung dauernd erhalten und sachgerecht unterhalten werden muss. Ungedüngte extensive Scherrasen dürfen mit der halben Fläche angerechnet werden und dürfen maximal 50 % der ökologisch gestalteten Flächen ausmachen.

⁵ Lärm-Empfindlichkeitsstufe / Lärmemissionen

Die Nutzungsarten der Spezialzone für Kleintiersport erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Die Lärmemissionen sind durch geeignete Massnahmen innerhalb der Spezialzone auf einem Minimum zu halten.

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 5

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind auch zu beachten:

- § 3 Vorinformation und Vorabklärung,
 - § 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren und
 - § 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen des Zonenreglementes Landschaft.
- Messweise Gebäudehöhe siehe § 9 Abs. 4 ZRL.

ökologisch gestaltete Flächen umfassen z. B.:

- magere Wiesen
- Hecken
- Weiher / Feuchtbiootope
- Kleinstrukturen (Ast- und Steinhäufen etc.)

Vereinbarungen:

Der Gemeinderat trifft mit den Betreibern eine vertragliche Vereinbarung, um eine geordnete Nutzung sicherzustellen. Er kann Art und Dauer der Nutzung einschränken, wenn Emissionen die Natur oder andere Nutzungen beeinträchtigen.

In der Spezialzone für Kleintiersport sind gemäss Zweckbestimmung keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 14 Spezialzone Naturerlebnis / Naturerleben Vom Regierungsrat nicht genehmigt Gebiet "Herzogenmatten"

¹ Zweckbestimmung

Die Spezialzone Naturerlebnis / Naturerleben dient der Bündelung naturbezogener Aktivitäten zwecks Schonung der umliegenden Naturschutzgebiete und -objekte (insbesondere Allschwiler Wald). Sie dient darüber hinaus der Förderung des Naturbewusstseins der Bevölkerung, zu Schulungs- und Ausbildungszwecken in den Bereichen Naturschutz und Wald sowie der Sicherstellung der fachgerechten Pflege der umliegenden Naturschutzgebiete und -objekte.

2 Nutzung / Bebauung

In diesen Zonen können ausschliesslich Bauten und Anlagen bewilligt werden, die den Zielsetzungen der Zone entsprechen, wie zum Beispiel Grillstellen, Verweilplätze, Bauten zu Schulungszwecken Naturschutz und Wald, zur Lagerung von Werkzeugen für die Naturschutzgebietspflege und dergleichen.

Es gelten folgende Massvorschriften:

Max. Bebauungsziffer:—	7%
Max. Gebäudehöhe:	4.0 m
Max. Gebäudelänge:	15.0 m
Zulässige Dachform:	Sattel-, Pult- oder Flachdach

³ Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen besteht eine Besitzstandsgarantie. Umbauten und Umnutzungen sind bewilligungspflichtig und dürfen die Zweckbestimmungen der Zone nicht gefährden.

⁴ Einfriedigungen

Grobmaschige Einfriedigungen mit Drahtzaungittern sind erlaubt. Sie müssen eine Passierbarkeit für Kleintierfauna gewährleisten (Igel, Reptilien, Amphibien etc.).

⁵ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der Spezialzone für Erholung und Freizeitnutzung erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Die Lärmemissionen sind durch geeignete Massnahmen innerhalb der Spezialzone auf einem Minimum zu halten.

⁶ Vorkaufsrecht bei Besitzstandswechsel

Die Gemeinde / der Kanton erhält bei Besitzstandswechsel das Vorkaufsrecht im Sinne einer langfristigen Sicherung des Vorranggebietes Natur.

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 7

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind auch zu beachten:

- § 3 Vorinformation und Vorabklärung,
- § 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren und
- § 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen des Zonenreglementes Landschaft.

Messweise Gebäudehöhe
siehe § 9 Abs. 4 ZRL.

Besitzstandsgarantie gem. Art. 24c RPG.

Dies betrifft insbesondere rechtmässig bewilligte bestehende Bauten und Anlagen der Kleintierhaltung.

In der Spezialzone Naturerlebnis / Naturerleben sind gemäss Zweckbestimmung keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

Vorranggebiete Natur
siehe Objektblatt L3.1 Kantonaler Richtplan BL (BRB vom 8.9.2010)

§ 15 Spezialzone für Wochenendhäuser Gebiet "Hinteri Allme"

¹ Zweckbestimmung

Die Spezialzone dient der Erstellung und dem Betrieb von Wochenendhäusern.

² Nutzung / Bebauung

In dieser Zone sind nur Bauten zugelassen, die nicht zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind. Jegliche Kleintierhaltung (Nutztiere) ist verboten.

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 8

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es gelten folgende Massvorschriften:

Zulässige Bebauungsziffer pro Wochenendhaus-Parzelle:	10 %, jedoch max. 40 m ² Gebäudegrundfläche
Max. Vollgeschosszahl	1
Max. Fassadenhöhe (inkl. Sockel):	3.5 m
Max. Gebäudehöhe (inkl. Sockel):	5.5 m
Max. Gebäudelänge:	8.0 m
Zulässige Dachform und Dachneigung:	Satteldach, 18° – 25° a. T.
Dachmaterial:	Ziegel oder braunes Eternitmaterial (Schiefer oder gewellt)
Max. Dachvorsprung:	1.0 m
Dachaufbauten für Dachraumbelichtung:	nicht zulässig
Dachflächenfenster:	zulässig, max. 4 % der zugehörigen Dachfläche

³ **Technisch bedingte Bauteile auf dem Dach**

Sonnenkollektoren, Solarzellen und Antennen jeglicher Art müssen auf dem Dach oder direkt an der Fassade montiert werden. Die Anlage darf die Firsthöhe nicht mehr als 50 cm überragen.

⁴ **Einzäunungen**

Feste Umzäunungen dürfen eine Höhe von 0.8 m (inkl. Sockel) nicht überschreiten.

⁵ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone für Wochenendhäuser gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Es sind auch zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung,

§ 4 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen / Naturgefahren und

§ 9 Allgemeine Vorschriften für Spezialzonen des Zonenreglementes Landschaft.

Messweise Fassadenhöhe / Gebäudehöhe siehe § 9 Abs. 4 ZRL.

Die Bestimmungen sind aus dem Pachtregulativ der Familiengarten-Genossenschaft "FGP Paradies Basel" vom 19. September 2007 abgeleitet. Privatrechtliche Vereinbarungen siehe erwähntes Pachtregulativ.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

D. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 16 Grundsatz / Vereinbarungen

¹ Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte. In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

² Vereinbarungen

Der Gemeinderat sorgt wo nötig und relevant über Vereinbarungen mit Grundeigentümern / Bewirtschaftern dafür, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Naturschutzzonen und Schutzobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden. *Siehe Erwägungen RRB*

Für ökologisch bedeutsame Objekte in Landschaftsschutzzonen und ausserhalb von Schutzzonen können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen berücksichtigen in erster Priorität Objekte / Flächen im Bereich der Landschaftsschutzzonen und der Vernetzungsachsen.

Bereiche der Vernetzungsachsen:

vgl. orientierender Planinhalt "Vernetzung" in Teilplan Vernetzung (orientierend).

Inhalte der Vereinbarungen:

Die von der Gemeinde und dem Grundeigentümer und / oder dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen enthalten folgende Inhalte:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung / Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

§ 17 Landschaftsschutzzonen

¹ Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Diese sollen in ihrem Bestand und in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die Ausstattung und Gliederung z. B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume, strukturreiche Waldränder und vorgelagerte Säume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.

Für die Erreichung der ökologischen Schutzziele gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Gemeinde strebt schriftliche oder andere zweckdienliche Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen / Bewirtschaftern an. *Siehe Erwägungen RRB*

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

² Schutzvorschriften

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

vgl. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vom März 2010, Kapitel 8.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

³ **Landschaftsschutzzone I (Förderung Obstgärten):** Ergänzende Schutzziele und Fördermassnahmen

Die Landschaftsschutzzone I bezweckt in Ergänzung von § 17 Abs. 1 und 2 ZRL die Erhaltung und Förderung des ökologisch und landschaftlich sehr wertvollen Hochstamm-Streuobstbaues.

Die Gemeinde setzt sich in dieser Zone für die Einhaltung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien ein: Erhalten und Pflegen der vertraglich gesicherten Bäume, Ersetzen abgehender Bäume in der Nähe ihres Standortes durch neue Obst- oder Feldbäume, Neupflanzung von Hochstamm-Bäumen. Extensivieren der Streuobstwiese (nur leichte Düngung) oder extensivieren der Nutzung angrenzender Flächen.

⁴ **Landschaftsschutzzone II (Förderung extensiv genutzter Landschaftselemente):** Ergänzende Schutzziele und Fördermassnahmen

Die Landschaftsschutzzone II bezweckt in Ergänzung von § 17 Abs. 1 und 2 ZRL die ökologische Aufwertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch extensiv bewirtschaftete Vernetzungs- und Naturobjekte zur Förderung von Brutvögeln und Kleintieren wie Feldhase etc.

Die Gemeinde setzt sich in dieser Zone für die Einhaltung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien und Aufwertungsmassnahmen ein: Anlegen von Brachen, Säumen, Ackerschonstreifen, Extensiväckern, extensiv genutzten Wiesen sowie strukturreichen Waldrändern mit vorgelagerten Extensivflächen (Wiesen, Säume u. a.). Fördern von Gehölzen vor allem in Form von Niederhecken und niederen Gebüsch.

⁵ **Landschaftsschutzzone III (Förderung Feuchtstandorte):** Ergänzende Schutzziele und Fördermassnahmen

Die Landschaftsschutzzone III bezweckt in Ergänzung von § 17 Abs. 1 und 2 ZRL die Erhaltung und die Förderung der für Allschwil typischen Feuchtstandorte.

Die Gemeinde setzt sich in dieser Zone für die Förderung folgender Vegetationstypen ein: Feuchtwiesen (extensive Bewirtschaftung), Gehölze feuchter Lebensräume (Weiden- und Espengebüsche), Trittsteinbiotope (Tümpel, Weiher etc.),

⁶ **Landschaftsschutzzone IV (Förderung magerer Wiesen):** Ergänzende Schutzziele und Fördermassnahmen

Die Landschaftsschutzzone IV bezweckt in Ergänzung von § 17 Abs. 1 und 2 ZRL die Erhaltung und die Förderung der mageren und artenreichen Wiesen.

Die Gemeinde setzt sich in dieser Zone für die Einhaltung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien zur Förderung typischer Pflanzen- und Tierarten ein: Keine Düngung, angepasster Schnittzeitpunkt wählen, evtl. belassen ungemähter Bereiche, Schnittgut trocknen lassen und wegführen.

Anmerkung:

Für kantonale Verträge sind weitere ökologische Ausgleichsflächen (Zurechnungsflächen) innerhalb von maximal 50 m zum Obstgarten zwingend.

Fördern von dornenreichen Hecken und Feldgehölzen sowie Obstbäumen nur am Rand des Perimeters (zum Schutz der Jungtiere des Feldhasen vor Fressfeinden).

§ 18 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

¹ **Zweck der Naturschutzzonen und Schutzobjekte**

Naturschutzzonen und Schutzobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

vgl. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vom März 2010, Kapitel 7.1 und 7.3.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Zur Werterhaltung sind meist konkrete Pflege- und Unterhaltsmassnahmen notwendig. Die Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

² Umsetzung

Die Gemeinde setzt sich mittels Vereinbarungen mit Grundeigentümern und / oder Bewirtschaftern gemäss § 16 Abs. 2 ZRL für die Bewahrung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte) ein. Insbesondere sind dies Magerwiesen, Feuchtwiesen, Waldränder, Hecken und Feldgehölze sowie weitere Standorte mit hoher Biodiversität oder besonderen Arten. Diese Objekte prägen einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes oder haben bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung.

³ Schutzvorschriften für Naturschutzzonen und Schutzobjekte

Im grundeigentümergebundenen Anhang 1 ZRL sind die Schutzziele und die Schutzmassnahmen für die Naturschutzzonen und für die Schutzobjekte verbindlich festgelegt.

§ 19 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Lebensraumvernetzung sowie die Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie sind Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Schutzvorschriften

Innerhalb der Uferschutzzone (Grundzone sowie überlagernde Schutzzone) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und ungenutzten Krautsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;

³ ~~Landwirtschaftliche Nutzung~~

~~In den im Zonenplan Landschaft bezeichneten Flächen (Uferschutzzone – überlagernde Schutzzone) darf das Land in Beachtung der Schutzziele und Schutzvorschriften von § 19 Abs. 1 und 2 ZRL als Wies- oder Weideland genutzt werden. Ackerbau ist nicht zulässig.~~

Vom Regierungsrat nicht
genehmigt

Rechtsgrundlage:

§ 13 RBV, Art. 21 Eidg. Wasserbau-VO (WBV), Art. 36a, 37 Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG inkl. GschV), Art. 21 Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG).

Anmerkung: Die Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) sind für die Uferbereiche zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund kantonaler Vorgaben anzupassen (Umsetzung Änderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung auf kantonaler Ebene, Anpassung GschV vom 1. Juni 2011).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben minimalen Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV, Stand 1. Juni 2011.

Die Breite der Uferschutzzone ist durch Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

Pflanzenschutzmittel sind aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

- DZV Art. 7 Abs. 5
- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

§ 20 Archäologische Schutzzonen

¹ Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

Rechtsgrundlage:

§ 19 RBV und ArchVo

Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe Anhang 2)

³ Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

⁴ Unumgängliche Bodeneingriffe

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bau- bzw. Nutzungsverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

⁵ Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

- Zone A: Steinzeitliche Siedlung, Geiser
- Zone B: Steinzeitliche Siedlung, Hinter der Strengi
- Zone C: Steinzeitliche Siedlung, Mühleacker / Mühlerain
- Zone D: Bronzezeitliche Siedlung, Hinter der Strengi / Spitzjucharten
- Zone E: Steinzeitliche Siedlung, Oberchems
- Zone F: Steinzeitliche Siedlung, Tiefenbrunn

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

Nähere Beschreibung der Objekte siehe Anhang 1.

§ 21 Aussichtsschutzzone

¹ Zonendefinition

Die Aussichtsschutzzone bezweckt die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten.

Rechtsgrundlage:
§ 29 RBG

² Höhenbegrenzungen

Bauten, Anlagen und Neupflanzungen sind höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht nicht beeinträchtigt und dauernd gewährleistet wird.

Es gilt für folgende Aussichtsschutzzonen (Nummerierung gemäss ZPL):

- A 1 Munimatten:
Aussicht auf von Wald umrahmte Landschaftskammer in Richtung Nordosten bis zum Mooshagweg.
- A 2 Läuberer - Herrenweg:
Aussicht auf Westplateau der Stadt Basel und Neuallschwil in Richtung Osten / Nordosten mit hauptsächlicher Wirkung im Gebiet Ziegelei.

Aussichtsschutz ausserhalb Zonenplanung Landschaft (orientierend)
in Richtung Chleifeld sowie in Richtung Neuwiller / Schönenbuch ist eine orientierende Signatur in den Plan eingetragen. Diese hat keine Grundeigentumsverbindliche Wirkung. Sie ist eine Aufforderung an den Gemeinderat, sich für den Aussichtsschutz einzusetzen im Rahmen einer allfälligen Nutzungsplanung im Chleifeld (Aussicht in Richtung Nord / Nordosten bis zur Uferbestockung des Lützelbaches) respektive bei grenzüberschreitenden Kontakten mit Schönenbuch und Neuwiller und entsprechen der Planungen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Vollzug

¹ Überwachung / Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zuständig. Das beratende Organ des Gemeinderates ist die Naturschutzkommission. Diese übernimmt Aufgaben des Vollzugs, führt Erfolgskontrollen durch und bringt Anträge zwecks Überprüfung einzelner Vorschriften zuhanden des Gemeinderates ein.

² Erfolgskontrolle Naturwerte / Überprüfung Schutzzonen, Schutzobjekte

Dem Gemeinderat ist eine periodisch durchzuführende Erfolgskontrolle über die kommunalen Naturschutzbemühungen vorzulegen.

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den zuständigen Fachstellen vorzunehmen. Zu überprüfen sind insbesondere abgeschlossene Vereinbarungen im Sinne von § 16 Abs. 2 ZRL.

³ Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten.

⁴ Zuständigkeit Kanton

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁵ Richtlinien / Verordnungen

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien und Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter.

⁶ Inventar der Naturobjekte

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle interessanten und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG

Zuständig für die Durchführung / Zeitpunkt der Erfolgskontrolle (ca. alle 5 – 10 Jahre) ist die zuständige Hauptabteilung Tiefbau - Umwelt.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.

Problemarten:

Massnahmen sind dann zu verfügen, wenn invasive gebietsfremde Arten Naturwerte, natürliche Lebensräume, die Gesundheit von Mensch und Tier oder Infrastruktur schädigen. Massnahmen sind auch dann angezeigt, wenn sich Bestände von Problemarten rasch ausbreiten und Schäden absehbar sind.

Insbesondere können Pflanzenarten, welche auf der Schwarzen Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW) aufgeführt sind, Schäden im Bereich Infrastruktur und Natur verursachen. In der Natur können sich einzelne Pflanzenarten so stark ausbreiten und so dichte Bestände bilden, dass artenreiche Lebensgemeinschaften verdrängt und gefährdete Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden.

§ 23 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

¹ Bauten ausserhalb von Bauzonen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

² Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein und durch ein unabhängiges Fachgutachten gestützt werden.

³ Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie

Es gilt die Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115 RBG,
§ 7 RBV

Rechtsgrundlage:
Art. 24 ff. RPG

Art. 24c und 24d RPG.

§ 24 Beiträge, Abgeltungen

¹ Zweckgebundene Mittel

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

² Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien oder Verordnungen über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge. Mit diesen Erlassen wird die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes geregelt, insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

³ Beitragsentrichtungsmodus

Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden.

Rechtliche Grundlage:
§ 17 NLG

Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele können u. a. sein (keine abschliessende Aufzählung):

- Pflege von Natur- und Uferschutzzonen
- Pflege von geschützten und wertvollen Objekten
- Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen
- Pflege und Aufwertung eines vorgelagerten Saumes bei strukturierten und stufig angelegten Waldrändern
- Abgeltung von Hochstammobstbäumen und Einzelbäumen
- etc.

§ 25 Strafen

¹ Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG

²Wiederherstellungspflicht

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zu Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Andernfalls werden diese zu Lasten des Verursachers behoben.

Wiederherstellung Art. 24e
eidg. NHG, § 29 NLG BL

§ 26 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 795 vom 20. März 1984
- Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft: Mutation "Naturschutzzone Mühlebachtal", RRB Nr. 659 vom 23. April 2002
- Teilzonenvorschriften "Marchstallrain", RRB Nr. 2797 vom 31. Oktober 1995
- Zonenvorschriften der Zone WEH, RRB Nr. 171 vom 16. Januar 1968

§ 27 Inkrafttreten

¹Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Überprüfung und allfällige Anpassung

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen.

Der Planungshorizont der
Zonenvorschriften beträgt
gestützt auf das RPG ca. 15
Jahre.

F. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschlüsse des Gemeinderates:	02. Mai 2012, 30. Januar und 27. Februar 2013
Beschluss des Einwohnerrates:	23. Januar und 24. April 2013
Referendumsfrist:	25. April bis 24. Mai 2013
Urnenabstimmung:	----
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 22	vom 30. Mai 2013
Planauflage:	03. Juni bis 02. Juli 2013

Namens des Gemeinderates

Die Vizepräsidentin:
sign.

Die Gemeindeverwalterin:
sign.

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 1327 vom 09.09.2014

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 37 vom 11.09.2014

Der Landschreiber:

sign.

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

(zu §§ 16 – 21 des Zonenreglements Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglements Landschaft.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Uferschutzzonen / archäologische Schutzzonen und für Schutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

z. B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

⁴ Kursiv gedruckte und grau hinterlegte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Inhalte Anhang 1

A	Naturschutzzonen	Seiten 21 – 26
B	Schutzobjekte	Seiten 27 – 28
	B1. Kleinbiotop	Seite 27
	B2. Wegbegleitende kulturhistorische Stätte	Seite 28
C	Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen	Seiten 29 – 34
	C1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzobjekte wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsche	Seite 29
	C2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher, Tümpel, Fliessgewässer und für die Ufervegetation	Seite 31
	C3. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder	Seite 33
D	Archäologische Schutzzonen	Seiten 35 – 36

A Naturschutzzonen

Naturschutzzone N 1: Magerwiese

Gebiet Munimatt

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_1

Beschreibung: Parz. Nrn. B-1263, B-1264, B-1265, B-1283 Bedeutung:	Die Naturschutzzone N 1 umfasst eine extensive feuchte Wiese, welche fast vollständig von Wald umgeben ist. Ein Erdgasröhrenspeicher, der im Jahr 2009 in den Boden verlegt wurde, bewirkt möglicherweise eine Drainage der ehemals feuchten Wiese. Entlang des Waldrandes befinden sich Weiher. bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Entwickeln einer extensiven, artenreichen Wiese. Fördern der typischen Flora (mit Gemeiner Margerite und Wiesen-Flockenblume) und Fauna.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die Wiese ist extensiv zu nutzen und zu bewirtschaften. Nicht zugelassen sind Düngung, Drainagen und Beweidung. Der Zeitpunkt der Mahd wird auf die Schutzziele ausgerichtet und in einer Vereinbarung geregelt. Das Schnittgut ist abzuführen.</i> <i>Planbare Eingriffe am Erdgasröhrenspeicher sind in Berücksichtigung der Naturwerte durchzuführen.</i> <i>Eine Überwaldung und Verbuschung ist zu verhindern, die Landzunge ist offen zu halten und der Wildestand ist zu gewährleisten.</i>

Naturschutzzone N 2: Ufervegetation und Wald

Gebiet Engihollen

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_2

Beschreibung: Parz. Nrn. B-926, B-932, B-936, B-937, B-938, B-943, B-954, B-2435, B-2580 Bedeutung:	Der Lützelbach bildet mit seinen Ufergehölzen und Feuchtstandorten einen wichtigen, naturnahen Lebensraum Allschwils und fungiert als natürliche Vernetzungsachse zwischen der Siedlung und dem Allschwiler Wald. Die Gehölzformationen der Naturschutzzone N 2 bereichern die insgesamt gut ausgebildeten Ufergehölze des Lützelbachs. Die Gehölze sind derzeit aufgelockert, sowohl im nordöstlichen (Offenland) wie auch südwestlichen (Waldareal) Teil. wertvoll
Schutzziele:	<i>Entwickeln eines Mosaiks von strukturreichen, ökologisch wertvollen Gehölzen sowie offenen, besonnten Bereichen mit einer artenreichen Krautvegetation. Insbesondere sollen die Ufergehölze vielseitig strukturiert sein. Weichhölzer sind vor allem im unteren bachnahen Bereich zu fördern.</i> <i>Fördern eines strukturreichen Waldrands mit Strauchmantel und Krautsaum.</i>

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mittels periodischer Durchforstung ist ein Mosaik von bestockten und offenen Flächen sowie eine vielfältige Kraut- und Strauchschicht zu fördern. Standortfremde Baumarten sind sukzessive zu entfernen. Das Aufkommen von invasiven, gebietsfremden Arten ist zu verhindern. Die Pflege der Waldränder und Ufergehölze ist gemäss allgemein gültigen Bestimmungen der Kap. C2 und C3 Anhang 1 ZRL vorzunehmen. Im Waldareal werden die Schutzziele im Rahmen der forstlichen Planung berücksichtigt. Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich.
--------------------------------------	--

insbesondere Staudenknöterich und Riesen-Bärenklau

Naturschutzzone N 3: Strasseneinschnitt mit Feldgehölzen und Magerwiesen Gebiet Im Hauptmann

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_3

Beschreibung: Parz. Nrn. B-894, B-895, B-902, C-324, C-325, C-326, C-329, C-330, C-331, C-336, C-337, C-338, C-1313, C-1352, C-1378	Die Naturschutzzone N 3 stellt eine typische "Hohlwegsituation" unter Schutz. Der Weg ist im Vergleich zum umliegenden Gelände durch Erosionsprozesse eingetieft worden, da ein verhältnismässig weicher Untergrund vorhanden ist. Die dichten Gehölze fungieren als Vernetzungselement in Richtung Neuweiler. Im südlichen Teil der Naturschutzzone N 3 sind die Böschungen als kleinflächige Magerwiesen ausgebildet. Der Hohlweg wird im Bundesinventar der historischen Verkehrswege als Objekt von regionaler Bedeutung mit "viel Substanz" aufgeführt.
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziele:	Erhalten des Hohlweges samt seiner Gehölze und magerer Wiesen. Erhalten des Hohlweges als Vernetzungsobjekt zwischen Siedlungs- und Landschaftsgebiet.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Erhalten der für den Hohlweg typischen dichten Gehölze. Aufbau eines strukturreichen Gehölzrandes mit Strauchmantel und Krautsaum gegen aussen. Terrainveränderungen sind mit Ausnahme von Erhaltungsmassnahmen am Hohlweg verboten. Für die Magerwiesen ist eine jährliche, nicht zu späte Mahd sicherzustellen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

vgl. IVS in Kap. 3.3 des Anhangs 2 ZRL

Naturschutzzone N 4:

Strassenböschungen mit Magerwiesen

Gebiet Neuweilerstrasse / Spitzjucharten

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_4

Beschreibung: Parz. Nr. B-523	Die Strassenböschungen zu beiden Seiten der Neuweilerstrasse bilden nach der Schiessanlage "Allschwiler Weiher" die artenreichsten und wertvollsten Magerwiesen im Gemeindegebiet.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalten der Magerwiese als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten. Prioritär zu fördern sind Magerwiesenpflanzen wie der Knollige Hahnenfuss, der Kleine Wiesenknopf, die Feld-Witwenblume, das Langhaarige Habichtskraut, das Gemeine Zittergras und die Feld-Hainsimse.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Eine jährliche Mahd ist frühestens ab 1. Juni sicherzustellen. In Vereinbarungen können abweichende Termine festgelegt werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Ein Säuberungsschnitt zur Verhinderung von Verbuschung ist erlaubt, aber nicht flächig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Auf eine Düngung ist zu verzichten. Pflanzenschutzmassnahmen sind nur zur Bekämpfung von Problempflanzen als Einzelstockbehandlungen zulässig.</i>

Naturschutzzone N 5:

Strassenböschungen mit blumenreicher Fromentalwiese

Gebiet Neuweilerstrasse / In den Stöck

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_5

Beschreibung: Parz. Nr. B-523	Die Naturschutzzone N 5 ist eine kleinflächige, blumenreiche Fromentalwiese, welche zusammen mit der Naturschutzzone N 4 eine Einheit und zugleich eine Vernetzungsstruktur bildet.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalten der blumenreichen Fromentalwiese mit samt der typischen Pflanzenarten, wie Feld-Witwenblume oder Gemeines Zittergras.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Eine regelmässige Mahd (idealerweise 2 Schnitte pro Jahr) ist frühestens ab 1. Juni sicherzustellen. In Vereinbarungen können abweichende Termine festgelegt werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Ein Säuberungsschnitt zur Verhinderung von Verbuschung ist erlaubt, aber nicht flächig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Auf eine Düngung ist zu verzichten. Pflanzenschutzmassnahmen sind nur zur Bekämpfung von Problempflanzen als Einzelstockbehandlungen zulässig.</i>

Naturschutzzone N 6:
Strukturreiche Waldzunge

Gebiet Pfandgraben

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_9

Beschreibung: Parz. Nrn. C-525, C-526, C-591, C-592, C-593, C-594, C-595, C-596, C-597, C-598, C-599, C-1383, C-1384, C-1969, C-1970 Bedeutung:	Die Naturschutzzone N 6 ist ein wichtiges Trittsteinelement auf der Vernetzungsachse zwischen dem Mülitali und der ehemaligen Ziegeleigrube Allschwil. Es handelt sich um eine naturnah erhaltene Waldzunge in Richtung der Naturschutzzone N 8. wertvoll
Schutzziele:	<i>Waldfläche und Bestand sind zu erhalten. Trittsteinelemente wie z. B. Ast- / Steinhaufen oder Feuchtbiootope sind einzurichten respektive zu erhalten.</i> <i>Der Waldrand ist strukturreich zu gestalten: Ein Mosaik von strukturreichen, ökologisch wertvollen Gehölzen sowie vielfältiger Krautvegetation ist zu fördern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die Schutzziele werden im Rahmen der forstlichen Planung berücksichtigt. Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung.</i> <i>Die Kraut- und Strauchschicht ist mittels periodischer Durchforstung zu fördern.</i> <i>Die Waldrandpflege ist gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Waldränder Kap. C3 Anhang 1 ZRL vorzunehmen.</i>

Naturschutzzone N 7:
Talgrund Mülibach, Feuchtgebiet

Gebiet Mülitali

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_7

Beschreibung: Parz. Nrn. B-502, C-29, C-84, C-85, C-86, C-87, C-88, C-89, C-90, C-94, C-95, C-96, C-100, C-183, C-184, C-185, C-186, C-189, C-190, C-192, C-401, C-402, C-403, C-404, C-1312, C-1370, C-1398, C-1401, C-1413, C-1417 Bedeutung:	Die Naturschutzzone N 7 ist der Ersatzstandort für das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung "Ziegelei Allschwil". sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Die Naturschutzzone soll in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet gestaltet, ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Sie soll als Bestandesstützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederausbreitung insbesondere der Amphibien dienen. Zum Schutzziel gehört vorrangig die Erhaltung und Förderung der den Wert begründenden Amphibienpopulationen und die Erhaltung der ökologischen Funktion als Amphibienlaichgebiet im Lebensraumverbund. Weiter sind in den Feuchtwiesen die Sumpfdotterblume, die Kuckuckslichtnelke und die Sumpfschrecke</i>

	wichtige Zielarten, an den Waldrändern mit Weichhölzern der Grosse und der Kleine Schillerfalter.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Der Talbereich soll als Feuchtstandort mit Weihern, Tümpeln, Feucht- und Nasswiesen gestaltet, gepflegt und unterhalten werden. Die Hangbereiche sollen als Blumenwiesen (insbesondere Glatthaferwiesen) oder als naturnahe, stufige Waldränder gestaltet, gepflegt und unterhalten werden. An den Waldrändern sollen die Sal-Weide und die Espe als Futterpflanzen für die Schillerfalter gefördert werden. Der Kanton sorgt für die Gestaltung, die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzzone. Er trägt die Kosten. Er kann Pflege und Unterhalt an Dritte übertragen. Der Kanton schliesst nach Möglichkeit mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen für ökologische Ausgleichsflächen ab. Diese Vereinbarungen regeln die landwirtschaftliche Nutzung, welche sich nach den Schutzziele richtet. Die Düngung der Flächen der Naturschutzzone und der Einsatz von Bioziden ist verboten. In der Naturschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder deren Wert oder deren Wirkung beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben Massnahmen für den Hochwasserschutz Dorf. Die Naturschutzzone ist gemäss § 12 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft. Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage bleiben im bisherigen Rahmen gewährleistet.

Naturschutzzone N 8: Trittsteinbiotop

Gebiet Läuberren

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_10

Beschreibung: Parz. Nrn. C-926, C-1063	Die Naturschutzzone N 8 ist ein sehr wichtiges Trittsteinbiotop auf der Vernetzungsachse zwischen dem Mülitäli, der Naturschutzzone N 6 und der ehemaligen Ziegeleigrube Allschwil. Es ermöglicht die Ausbreitung von Feuchtgebietsarten, namentlich Amphibienarten und der Ringelnatter, zwischen den beiden wichtigsten Feuchtgebieten der Gemeinde Allschwil.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziele:	Bereitstellen permanenter Teillebensräume für die Zielarten Kreuzkröte und Ringelnatter: Von besonderer Bedeutung für das Überleben der Kreuzkröte in Allschwil im Verbund mit den Lebensräumen der ehemaligen Ziegeleigrube. Erhalt des bedeutungsvollen Vernetzungselements zwischen den Amphibienschutz zonen in der Ziegelei und im Mülitäli.

B Schutzobjekte

B1. Kleinbiotop

Beschreibung / Bedeutung:	Die Kleinbiotope stellen besondere Pflanzengesellschaften und in diesem Sinne schützenswerte Biotope respektive Landschaftselemente dar.
Schutzziele:	<i>Erhalten der Kleinbiotope als wertvolle Landschaftselemente mit besonderer ökologischer Bedeutung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Kleinbiotope sind langfristig zu erhalten. Nur so können sie ihren vollen Wert als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop) entfalten und als Wind- und Erosionsschutz dienen sowie als landschaftsgliederndes Element in Erscheinung treten.</i> <i>Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen erfolgt während der Vegetationsruhe. Auf fruchtragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen.</i> <i>Nicht heimische Problemarten, die auf der Schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW) aufgeführt sind, sollen frühzeitig ausgemerzt werden: Zurückschneiden oder Ausreissen während der Vegetationszeit (vor dem Fruchten) und fachgerechtes Entsorgen des Materials, um eine Verschleppung zu verhindern.</i>

Nummerierung im ZPL:
K1 und K2

Widenmatten Parz. B-2435	K 1	Kopfweiden Lützelbach: Die Kopfweiden am Lützelbach bereichern die Landschaft Allschwils um ein selten gewordenes Lebensraumelement: Gut besonnte Bestände von Weiden sind für viele Schmetterlings- und Käferarten von besonderem Wert. Bedeutung: wertvoll
Vogtenhägli Parz. C-500	K 2	Zitterpappel-Bestand Im türen Grund: Wie die Kopfweiden am Lützelbach (vgl. Kleinbiotop K 1) ist der kleine Zitterpappel-Bestand Im türen Grund ein selten gewordener Lebensraum. Bedeutung: wertvoll

B2. Wegbegleitende kulturhistorische Stätte

Beschreibung / Bedeutung:	Wegbegleitende kulturhistorische Stätten wie Opferstöcklein, Brunnen, Wegkreuze etc. finden sich entlang von historischen Verkehrswegen (vgl. Kap. 3.3 Anhang 2 ZRL).
Schutzziele:	<i>Die überlieferte Substanz der Wegbegleiter ist zu schonen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Wegbegleiter sind grundsätzlich an ihrem bestehenden Standort zu belassen.</i>

Nummerierung im ZPL:
W1 und W2

Ob der Hohlen Gass Parz. C-1352	W 1	Bildstock (Christusbildnis) Bedeutung: wertvoll
Kirsner Parz. B-1323	W 2	Wegkreuz (1963) Bedeutung: bemerkenswert

C Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

Anhang C bezieht sich ausschliesslich auf Objekte, die im Zonenplan Landschaft als verbindlicher Planinhalt aufgeführt sind.

C1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzobjekte wie Hecken, Feldgehölze und Gebüsche

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden (in Anlehnung an die Bewirtschaftungsauflagen für kantonale Vertragsflächen des ökologischen Ausgleichs):

Nachhaltigkeit	<i>Hecken und Feldgehölze sind langfristig zu erhalten. Nur so können sie ihren vollen Wert als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop) entfalten und als Wind- und Erosionsschutz dienen sowie als landschaftsgliederndes Element in Erscheinung treten.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Feldgehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden und seltene Arten gezielt gefördert werden.</i>
Pflanzenarten	<i>Hecken und Feldgehölze sind ausschliesslich aus standortheimischen Strauch- und Holzarten aufzubauen, dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Das Zurückschneiden der Sträucher erfolgt während der Vegetationsruhe. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen: Maximal 20 m pro Abschnitt, im gleichen Jahr nicht mehr als ein Drittel auf den Stock setzen.</i> <i>Nicht heimische Problemarten, die auf der Schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW) aufgeführt sind, sollen frühzeitig ausgemerzt werden: Zurückschneiden oder Ausreissen während der Vegetationszeit (vor dem Fruchten) und fachgerechtes Entsorgen des Materials, um eine Verschleppung zu verhindern.</i>
Lücken	<i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i>

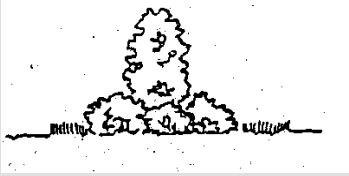
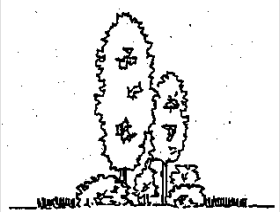
Schutzobjekte und Schutzzonen siehe §§ 16 - 21 ZRL.

Darstellung im Zonenplan Landschaft

vgl. Kap. B1 und B2, Anhang 1 ZRL

Sofern Hecken nicht im Rahmen des ökologischen Ausgleiches entstanden sind, sind diese gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG BL) geschützt.

Rechtsgrundlage: § 13 NLG

Krautsaum	Entlang der Hecken und Feldgehölze ist ein mindestens 4 m breiter Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemittel behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli.
Hecken 	Es gibt drei Heckentypen: Nieder-, Strauch- und Baumhecke: • Eine Niederhecke ist nur 2 – 3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch. • Eine Strauchhecke ist 3 – 8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten. • Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern auch hohe Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.
Feldgehölze 	Feldgehölze sind kleinflächige Bestände von Bäumen und Sträuchern. Sie sind im Gegensatz zu den linienförmigen Hecken flächig ausgebildet. Strukturell sind sie wie Waldränder aufgebaut, im Innern können sie waldähnlich sein (manchmal auch rechtlich Wald).
Gebüsche	Gebüsche sind kleinflächige Gehölzaufwüchse ohne Bäume. Sie erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke. In der Landschaft fungieren sie als wertvolle Trittsteinbiotope und sind in Kombination mit einem Saum im ökologischen Ausgleich als Kleinstruktur beitragsberechtigt. Auch bei den Gebüschten ist vollständiges auf den Stock setzen nicht erwünscht, teilweises Zurückschneiden wird empfohlen.

c2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher, Tümpel, Fliessgewässer und für die Ufervegetation

Zum Schutz der Fliess- und Stehgewässer und ihrer Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

Fliessgewässer	<i>Offene Fliessgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d. h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein (einheimischer Kalkstein) in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidenarten) ausgeführt werden.</i> <i>Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszdolen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.</i>
Weiher und Tümpel	<i>Uferbereiche sind durch regelmässiges selektives Ausholzen offen zu halten; die Besonnung ist mittels Durchforstungen zu verbessern. Laub und eingeschwemmtes Material sind auszuräumen, verlandete Weiher sind zu sanieren. Pflegeeinsätze sind im Winter auszuführen.</i> <i>Bei Neuanlagen und Sanierungen soll eine hohe Strukturvielfalt geschaffen werden: Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen, Anlegen von Asthaufen und Gebüsch (mit Sal-Weiden und Zitterpappeln).</i> <i>Das Einfangen einheimischer Tiere sowie das Aussetzen von (nicht heimischen) Tieren ist verboten.</i>
Ufergehölze	<i>Ufergehölze sind bachbegleitende Gehölze aus Bäumen und Sträuchern. Auch alte Bäume und Totholz sind für ein Ufergehölz typisch. Ufergehölze dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.</i> <i>Es soll ein lockerer, stufig aufgebauter Gehölzmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einem Krautsaum aufgebaut werden. Anzustreben sind Gehölze auf ca. 90 % der Uferlänge und gehölzfreie Abschnitte auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte grösser sein.</i> <i>Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3 bis 10 Jahre auf Stock gesetzt oder stark ausgelichtet, wobei sehr alte Bäume geschont und gefördert werden. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: Alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.</i>

Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)

Art. 21 NHG

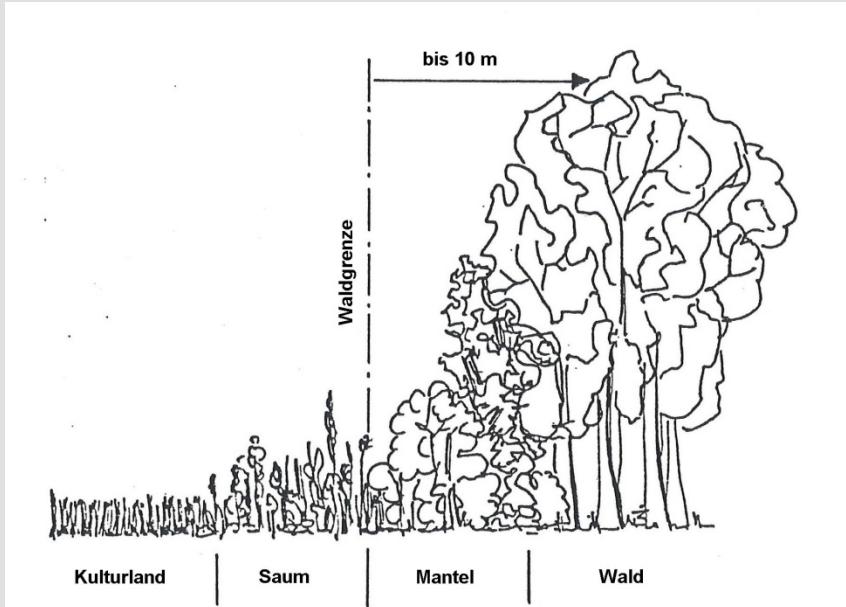
	<i>Eine vielfältige Ufervegetation aus Gebüsch und Staudenflur resp. Krautsaum soll nach Möglichkeit gefördert werden. Der Krautsaum ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli.</i>
Nicht heimische Problem- pflanzen	<i>Gewässer sind Lebensräume, die besonders oft von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten besiedelt werden. Sie können sich so stark ausbreiten und so dichte Bestände bilden, dass artenreiche Lebensgemeinschaften verdrängt und bedrohte Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden. Nicht heimische Problemarten, die auf der Schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW) aufgeführt sind, sollen frühzeitig ausgemerzt werden: Zurückschneiden oder Ausreissen während der Vegetationszeit (vor dem Fruchten) und fachgerechtes Entsorgen des Materials, um eine Verschleppung zu verhindern.</i>

Insbesondere die Staudenknöteriche müssen früh entdeckt und sofort entfernt werden.

c3. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder

Siehe auch § 7 ZRL

Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Strauchmantel	Am Waldrand ist zugunsten der Tier- und Pflanzenwelt eine hohe Strukturvielfalt erwünscht. Anzustreben sind strukturreiche, gestufte Waldränder. Nur durch eine Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch der Strauchmantel bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszuführen. In den im Plan markierten, südexponierten Waldrandabschnitten sind auf mindestens 30 % der ausgeschiedenen Waldrandlängen bis auf eine Tiefe von 20 m möglichst breite, offene Waldrandabschnitte strukturreich und offen zu halten.
Krautsaum	Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite beträgt im Minimum 3 m. Keine landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf Ackerland realisiert werden, sind im Rahmen des kantonalen ökologischen Ausgleichs beitragsberechtigt.
Totholz, Weichhölzer	Um die Käfervielfalt zu fördern, ist an den Waldrändern an warmen, besonnten Stellen Totholz in Form von Stämmen und Asthaufen zu belassen resp. bereitzustellen. Mit Weichholzgruppen in Form kleiner Gebüsche (bis 5 m) können an geeigneten Stellen seltene Waldschmetterlinge (v. a. Schillerfalter) gefördert werden.
 Das Diagramm zeigt einen Querschnitt durch einen Waldrand. Von links nach rechts sind vier Zonen markiert: Kulturland, Saum, Mantel und Wald. Eine vertikale gestrichelte Linie trennt den Saum vom Mantel und ist mit 'Waldgrenze' beschriftet. Ein Pfeil zeigt auf den Saum mit der Beschriftung 'bis 10 m'. Die Zonen sind durch vertikale Linien getrennt.	

Pflege / Pflegeinstanz	<i>Die Pflegearbeiten sind in die forstliche Planung miteinzubeziehen. Die Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sind in der Waldentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</i> <i>Für nicht heimische Problempflanzen am Waldrand, insbesondere für die Staudenknöteriche und den Riesen-Bärenklau, gelten dieselben Pflegemassnahmen wie für Hecken.</i>
-------------------------------	---

D Archäologische Schutzzonen

Begründung der Unterschutzstellungen: Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologiegesetz BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

Archäologische Schutzzone A: Steinzeitliche Siedlung

Gebiet Geiser

Beschreibung:	Bei Begehungen erfasste steinzeitliche Werkzeuge weisen darauf hin, dass sich hier ein steinzeitlicher Siedlungsplatz befunden hat. Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Lage:	Koordinaten: 606 000 / 265 000 Radius: 100 m
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele und Schutzvorschriften sind unter § 20 ZRL definiert.</i>

Archäologische Schutzzone B: Steinzeitliche Siedlung

Gebiet Hinter der Strengi

Beschreibung:	Bei Begehungen erfasste steinzeitliche Werkzeuge weisen darauf hin, dass sich hier ein steinzeitlicher Siedlungsplatz befunden hat. Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Lage:	Koordinaten: 607 000 / 265 800 Radius: 100 m
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele und Schutzvorschriften sind unter § 20 ZRL definiert.</i>

Archäologische Schutzzone C: Steinzeitliche Siedlung

Gebiet Mühleacker / Mühlerain

Beschreibung:	Bei Begehungen erfasste steinzeitliche Werkzeuge weisen darauf hin, dass sich hier ein steinzeitlicher Siedlungsplatz befunden hat. Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Lage:	Koordinaten: 607 100 / 266 100 Radius: 100 m
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele und Schutzvorschriften sind unter § 20 ZRL definiert.</i>

Archäologische Schutzzone D:**Bronzezeitliche Siedlung***Gebiet Hinter der Strengi / Spitzjucharten*

Beschreibung:	Zahlreiche erfasste bronzezeitliche Keramikfragmente weisen auf einen bronzezeitlichen Siedlungsplatz hin. Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Lage:	Koordinaten: 606 750 / 265 900 Radius: 100 m
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele und Schutzvorschriften sind unter § 20 ZRL definiert.</i>

Archäologische Schutzzone E:**Steinzeitliche Siedlung***Gebiet Oberchems*

Beschreibung:	Zahlreiche bei Begehungen erfasste steinzeitliche Werkzeuge weisen darauf hin, dass sich hier ein steinzeitlicher Siedlungsplatz befunden hat. Weiterhin wurden Funde aus der Eisenzeit, der Römerzeit und dem späten Mittelalter erfasst, die auf Siedlungen aus diesen Epochen hinweisen. Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste dieser Siedlungen erhalten haben.
Lage:	Koordinaten: 606 980 / 264 280 Radius: 250 m
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele und Schutzvorschriften sind unter § 20 ZRL definiert.</i>

Archäologische Schutzzone F:**Steinzeitliche Siedlung***Gebiet Tiefenbrunn*

Beschreibung:	Zahlreiche bei Begehungen erfasste steinzeitliche Werkzeuge weisen darauf hin, dass sich hier ein steinzeitlicher Siedlungsplatz befunden hat. Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Lage:	Koordinaten: 607 580 / 264 600 Radius: 300 m
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele und Schutzvorschriften sind unter § 20 ZRL definiert.</i>

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

1. Überlagernde orientierende Planinhalte <i>(Darstellung im ZPL)</i>	Seiten 38 – 43
1.1. Gewässernetz	Seite 38
1.2. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	Seite 38
1.3. Fruchtfolgeflächen	Seite 38
1.4. Kantonal geschützte Naturobjekte	Seite 38
1.5. Vernetzungsachsen	Seite 39
1.6. Naturwertgebiete	Seite 41
1.7. Feldbäume / Einzelbäume	Seite 42
2. Kommunale Grundlagen	Seiten 44
2.1. Landschaftsentwicklungskonzept LEK	Seite 44
2.2. Naturinventar	Seite 44
2.3. Waldentwicklungsplan WEP	Seite 44
2.4. Erholungskonzept Allschwiler Wald	Seite 44
3. Weitere Grundlagen	Seiten 45 – 47
3.1. Kantonaler Richtplan	Seite 45
3.2. Gefahrenhinweiskarte BL	Seite 45
3.3. Historische Verkehrswege	Seite 46

1. Überlagernde Orientierende Planinhalte	<i>Darstellung im Zonenplan Landschaft (orientierend)</i>
1.1 Gewässernetz	
Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.	
1.2 Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	
Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen und der statischen Waldgrenze. Dynamischer Waldbegriff Eine Bestockung (Fläche mind. 500 m², 12 m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes. Statische Waldgrenze Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest. Neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenze zu Bauzonen gelten nicht als Wald.	§ 2 kWaG § 4 kWaG Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG
1.3 Fruchtfolgeflächen	
Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann. Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.	Art. 26 - 30 RPV
1.4 Kantonal geschützte Naturobjekte	
Mit Regierungsratsbeschluss sind folgende Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden: Objekt "Allschwiler Wald": RRB Nr. 416 vom 25. März 2003 Objekt "Weiheranlage Mühlerain": RRB Nr. 1351 vom 17. Mai 1977	RRB Nr. 1351: Weiher am Mühlebach Parz. Nr. C-192

1.5 Vernetzungsachsen

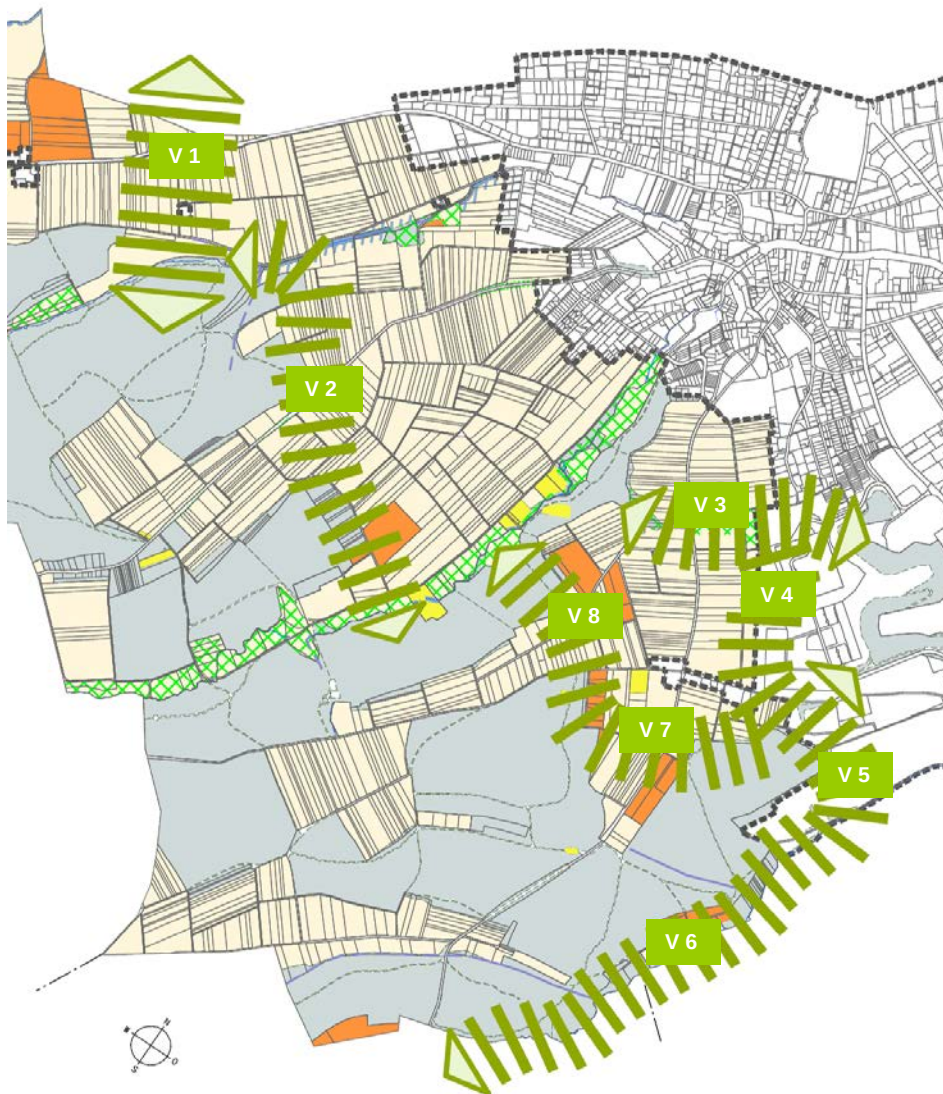
Grundsatz

Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen gilt als wichtige Ursache für den Rückgang der Biodiversität. Für Pflanzen und Tiere ist die Landschaft ein räumliches System mit vielschichtigen Beziehungen. Dieses System ist besonders wertvoll, wenn ausreichend grosse, geeignete Flächen und eine kleinräumige Vielfalt von ineinander verzahnten Lebensräumen vorhanden sind. Die Vernetzung hat vor allem für Tiere eine entscheidende Bedeutung, da sie mobil sind und oft Ansprüche an mehrere Lebensräume stellen. Eine gute Vernetzung ist daher für eine grosse Artenvielfalt wichtig – die Qualität der Flächen und Objekte ist von entscheidender Bedeutung.

Es wird zwischen Dauerlebensräumen, Trittsteinen, Korridorbiotopen und als vierte Einheit Nutzungsextensivierung unterschieden. Viele Arten besiedeln landwirtschaftliche Nutzflächen als Teil Lebensräume. Extensive und schonende Produktionsmethoden tragen deshalb entscheidend dazu bei, bedrohte Arten des Kulturlandes zu erhalten.

Gebiete mit einem tendenziellen Defizit an ökologischen Strukturen sollen deshalb im Bereich sogenannter Vernetzungsachsen aufgewertet und mit angrenzenden Wertgebieten verbunden werden. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Art. 26 - 30 RPV



Vernetzungsachsen zwischen Wertgebieten

Mit bestehenden und künftig anzustrebenden Naturobjekten bzw. extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen die wichtigsten Naturwerte Allschwils über die Gemeindegrenze hinaus entlang von Vernetzungsachsen miteinander verbunden werden. Die Gemeinde unterstützt gezielt Projekte, welche sich entlang der Vernetzungsachsen befinden.

Ziele

Schaffen einer funktionierenden Ausbreitungsachse für Amphibien und die Ringelnatter zwischen dem Grossraum Binningen / Oberwil und Frankreich. Sie vernetzt die wertvollsten Amphibienlebensräume, namentlich Herzogenmatt, Sporn (Ziegelei) und Mülitäli.

Schaffen und verbessern von Verbindungsachsen für landlebende (Klein-) Tiere.

Ausgestalten des regionalen Wildtierkorridors nach Frankreich.

V 1: Vernetzungsachse und regionaler Wildtierkorridor Munimatt – Frankreich

Vernetzung Munimatt – Unter der Schönenbuchstrasse – Frankreich.

Schwerpunkt Amphibien / Ringelnatter und Wildtiere.

Offen halten des regionalen Wildtierkorridors nach Frankreich und ausstatten mit Vernetzungselementen (v. a. Feldgehölze, Hecken, extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen).

Schaffen von Trittsteinen (punktuell) zwischen Munimatt und Lörzbach für Feuchtgebietsarten.

V 2: Vernetzungsachse Mülitäli – Lützelbach / Munimatt

Wichtige Vernetzungsachse im Feuchtbiotop-Verbund Frankreich – Lützelbach – Mülitäli – Ziegelei (Sporn) – Herzogenmatt.

Schwerpunkt Amphibien und Ringelnatter. Ausstatten mit Tümpeln, Weihern und Kleinstrukturen mit Trittsteinfunktion (punktuell).

V 3: Vernetzungsachse Pfandgraben – Läubern (– Sporn)

Vernetzung Pfandgraben – Läubern – Sporn (Vernetzungskorridor Läubern).

Wichtige Vernetzungsachse im Feuchtbiotop-Verbund Mülitäli – Läubern – Ziegelei (Sporn) – Herzogenmatt.

Schwerpunkt Amphibien und Ringelnatter; Trittsteinbiotope und Kleinstrukturen, namentlich für Kreuzkröte (Pioniergewässer) und Ringelnatter (Weiher und Asthaufen).

Ausbreitung von invasiven Neophyten in den Pionierlebensräumen verhindern.

V 4: Vernetzungsachse Läubern – Holeereben – Reservoir

Wichtige Vernetzungsachse im Feuchtbiotop-Verbund Mülitäli – Läubern – Ziegelei (Sporn) – Herzogenmatt.

Schwerpunkt Amphibien und Ringelnatter.

Ausstatten mit Tümpeln, Weihern und Kleinstrukturen mit Trittsteinfunktion.

Unterhalb der Hangkante der Läubern, im Siedlungsgebiet liegend.

V 5: Vernetzungsachse Reservoir – Dorenbach

Wichtige Vernetzungsachse im Feuchtbiotop-Verbund Mülitäli – Läubern – Ziegelei (Sporn) – Herzogenmatt.

Schwerpunkt Amphibien und Ringelnatter.

Ausstatten mit Tümpeln, Weihern und Kleinstrukturen mit Trittsteinfunktion.

Teilweise im Siedlungsgebiet liegend.

V 6: Vernetzungssachse Dorenbach – Herzogenmatt – Oberwil

Wichtige Vernetzungssachse entlang des Dorenbachs und der Grenze zu Binningen.

Wichtiges Element im Feuchtbiotop-Verbund Mülitäli – Ziegelei (Sporn) – Herzogenmatt – Oberwil.

Schwerpunkt Amphibien und Ringelnatter.

Ausstatten mit Tümpeln, Weihern und Kleinstrukturen mit Trittsteinfunktion.

V 7: Vernetzungssachse Langi Ägerten

Vernetzungssachse für terrestrische (Klein)-Tiere zwischen zwei Waldgebieten.

Ausstatten mit Vernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Hecken und Kleinstrukturen (z. B. Haufen aus Ästen, Laub und / oder Grasschnitt).

V 8: Vernetzungssachse Im türen Grund

Vernetzung Wasserturm – Vogtenhägli.

Vernetzungssachse für terrestrische (Klein)-Tiere zwischen zwei Waldgebieten.

Ausstatten mit Vernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Hecken und Kleinstrukturen.

1.6 Naturwertgebiete

Im Landschaftsentwicklungskonzept wurden die beiden folgenden Flächen, welche als orientierender Planinhalt im ZPL "Naturwertgebiete gemäss LEK" eingetragen sind, als wertvoll befunden. Die beiden Flächen entsprechen den Schwerpunkten N_6 und N_11 des LEK.

Blumenreiche Fromentalwiese im Gebiet "Neumatten"

Beschreibung: Das Naturwertgebiet in den Neumatten umfasst eine frische, blumenreiche Fromentalwiese entlang des Waldrandes. Bemerkenswert ist der grosse Bestand der Feldgrille. Dem Gebiet kommt eine wertvolle Bedeutung zu.

mittels freiwilliger Vereinbarungen anzustrebender Schutz: Erhalten und Fördern einer extensiven, artenreichen Wiese als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten. Erhalten der typischen Wiesenpflanzen (namentlich der Feld-Witwenblume, Wiesen-Flockenblume und Gemeinen Margerite) sowie des für Allschwil wertvollen Feldgrillenbestandes.

Objekterhaltende Schutz- und Pflegemassnahmen wären: Extensive Bewirtschaftung der Wiese. Vermeiden von Düngung, Drainage und Beweidung. Ausrichtung des Zeitpunktes der Mahd auf den anzustrebenden Schutz.

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkte N_6 und N_11

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_6

Die nebenstehenden anzustrebenden Schutzdefinitionen werden hier nicht erlassen. Sie sind Auftrag an die Gemeinde, einen entsprechenden Schutz mit der Grundeigentümerschaft nach Möglichkeit auszuhandeln.

Blumenreiche Fromentalwiese im Gebiet "Unter Tiefenbrunn"

Beschreibung:	Das Naturwertgebiet Unter Tiefenbrunn umfasst eine frische, blumenreiche Fromentalwiese, welche fast vollständig von Wald umgeben ist. Dem Gebiet kommt eine wertvolle Bedeutung zu.
mittels freiwilliger Vereinbarungen anzustrebender Schutz:	Erhalten und Fördern einer extensiven, artenreichen Wiese als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten. Erhalten der typischen Wiesenpflanzen (namentlich der Feld-Witwenblume, Wiesen-Flockenblume und Gemeinen Margerite).
Objekterhaltende Schutz- und Pflegemassnahmen wä- ren:	Extensive Bewirtschaftung der Wiese. Vermeiden von Düngung und Drainage. Ausrichtung des Zeitpunktes der Mahd auf den anzustrebenden Schutz. Verhinderung von Verwaldung und Verbuschung, Offenhaltung der Landzunge. Gewährleistung des Wildeinstandes.

vgl. LEK Kap. 7.1, Schwerpunkt N_11

Die nebenstehenden anzustrebenden Schutzdefinitionen werden hier nicht erlassen. Sie sind Auftrag an die Gemeinde, einen entsprechenden Schutz mit der Grundeigentümerschaft nach Möglichkeit auszuhandeln.

1.7 Feldbäume / Einzelbäume

Beschreibung:	Feldbäume / Einzelbäume und Baumgruppen prägen das Landschaftsbild durch ihre imposante Erscheinung, bringen Struktur in wertvolle Lebensräume und stellen wichtige Trittsteinbiotope dar. Sie bieten vielfältige Futter- und Brutplätze für verschiedene Tierarten und sind ökologisch unter anderem als Nistplatz für Vögel von Bedeutung.
mittels freiwilliger Vereinbarungen anzustrebender Schutz:	Erhaltung der Feldbäume / Einzelbäume und Baumgruppen als wertvolle Vernetzungs- und Kulturelemente.
Objekterhaltende Schutz- und Pflegemassnahmen wä- ren:	Typgerechte Pflege der Feldbäume / Einzelbäume. Ersatz abgehender Bäume durch dieselbe Baumart innerhalb von 50 m zum alten Standort.

Nummerierung im ZPL:
F1 bis F19 (orientierender Planinhalt)

Frischmannshag Parz. B-1214	F 1	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Unter der Schönenbuechstross Parz. B-1142	F 2	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
An der Schönenbuechstross Parz. B-111	F 3	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
An der Schönenbuechstross Parz. B-111	F 4	Nussbaum Bedeutung: wertvoll

Acktenstuden Parz. B-1044	F 5	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Weidenallmend Parz. B-1053	F 6	Pappel Bedeutung: wertvoll
In den Stöck Parz. B-1316	F 7	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
In den Stöck Parz. C-68	F 8	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Spitzjucharten Parz. C-133	F 9	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Hinter der Strengi Parz. C-225	F 10	2 Eichen und 1 Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Marchstallrain Parz. C-161	F 11	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Oberkems Parz. C-652	F 12	Esche Bedeutung: wertvoll
Ziegelhof Parz. C-1382	F 13	Esche Bedeutung: wertvoll
Ziegelhof Parz. C-422	F 14	Pappel Bedeutung: wertvoll
Langi Ägerten Parz. C-895	F 15	Kirschbaum Bedeutung: wertvoll
Langi Ägerten Parz. C-896	F 16	Nussbaum Bedeutung: wertvoll
Langi Ägerten Parz. C-872	F 17	Kirschbaum Bedeutung: wertvoll
Herrenweg Parz. C-1146	F 18	Kirschbaum Bedeutung: wertvoll
Bim Chrüz Parz. C-836	F 19	Nussbaum Bedeutung: wertvoll

2. Kommunale Grundlagen

2.1 Landschaftsentwicklungskonzept LEK

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) wurde in Zusammenarbeit einer Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinde Allschwil ausgearbeitet. Die Arbeitsgemeinschaft wurde aus der Firma Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen und der Firma Hintermann & Weber AG, Reinach gebildet.

Das LEK wurde am 12. August 2009 vom Gemeinderat beschlossen und am 23. März 2010 vom Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil zur Kenntnis genommen.

Das LEK betrachtet das Landschaftsgebiet ausserhalb der Siedlung gesamtheitlich. Es berücksichtigt die verschiedenen Interessen des Landschaftsgebietes. So werden die unterschiedlichen Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Naherholungssuchenden und Freizeitnutzungen und der Natur koordiniert und aufeinander abgestimmt.

Das LEK erfüllt den Zweck eines prozessorientierten Führungsinstrumentes zur Aufwertung der Landschaftsräume in Beachtung der verschiedenen Nutzungsansprüche.

2.2 Naturinventar

Das Naturschutzkonzept aus den Jahren 1985 und 1986 wurde durch die Firma Hintermann & Weber AG, Reinach im 2007 überprüft und erweitert.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) und der Landschaftsplanung galt es, eine Überprüfung der Naturwerte, welche im Rahmen des Naturschutzkonzeptes kartiert wurden, vorzunehmen.

Die Naturwerte sind in unterschiedlicher Qualität noch vorhanden.

Viele Objekte haben ein hohes Potenzial und können mit entsprechenden Pflegemassnahmen aufgewertet werden.

2.3 Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

WEP Leimental: RRB Nr. 1780 vom 18. November 2003

2.4 Erholungskonzept Allschwiler Wald

Im Auftrag der Gemeinden Allschwil und Binningen wurde im Jahre 2007 das Erholungskonzept Allschwiler Wald durch die Firma Hasspacher & Iseli GmbH ausgearbeitet. Es unterteilt den Wald insbesondere in unterschiedliche Erholungsflächen (A bis C) ein, legt verschiedene Weg- und Pfad-Kategorien fest und listet Einzelobjekte (Feuerstellen, Parkplätze etc.) auf.

3. Weitere Grundlagen

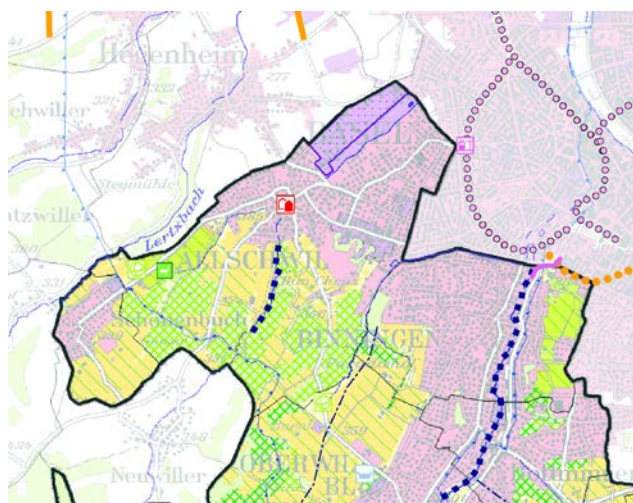
3.1 Kantonaler Richtplan (Genehmigt vom Bundesrat am 08.09.2010)

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 RBG. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, so sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Der kantonale Richtplan ist vom Landrat am 26. März 2009 (LRB Nr. 2007 / 169) beschlossen und am 08. September 2010 vom Bundesrat genehmigt worden.

Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG



Ausgangslage	Richtplanaussage	L	LANDSCHAFT
		L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2	Fruchtfolgeflächen
		L 3.1	Vorranggebiet Natur
		L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
			Wildtierkorridor
		L 1.1	Aufwertung Fließgewässer
		L 1.2	Raumbedarf Fließgewässer
		L 4.1	Ausflugsziel im Jura
		L 4.2	Freizeitanlage im Nicht-Siedlungsgebiet
			Waldfläche
		L 2.3	Schutzwald
		BLN	
			Gewässernetz

3.2 Gefahrenhinweiskarte BL

Die Gefahrenhinweiskarte BL wurde von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung im Jahr 2005 erstellt, macht flächendeckende Aussagen bezüglich auftretender Naturgefahrenarten und dient als Grundlage für detailliertere Untersuchungen bezüglich Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen. Solch detailliertere Studien liegen im Entwurf für das Siedlungsgebiet Allschwil vor (Naturgefahrenkarte vom Juli 2009). Für den Perimeter des Zonenplans Landschaft hingegen gelten weiterhin die Aussagen der Gefahrenhinweiskarte BL als letzter Stand.

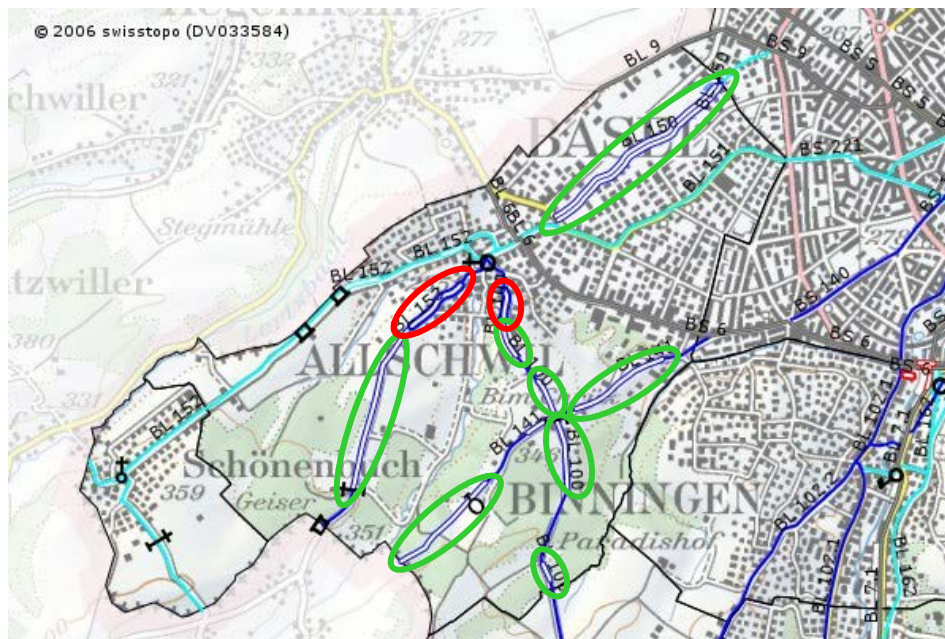
Eigentümern und Bewirtschaftern wird empfohlen, die bestehenden Grundlagen (Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls Naturgefahrenkarte im Nahbereich des Zonenplans Siedlung) bei ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu konsultieren.

3.3 Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandesaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Allschwil ist insbesondere folgender Verkehrsweg hervorzuheben:

BL 6: Mulhouse (F) – Allschwil – St. Jakob – Augst – Liestal



Link: <http://ivs-gis.admin.ch>

vgl. VIVS: Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010.

- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Abschnitte mit viel Substanz
- Abschnitte mit Substanz

Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene Wegelemente und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.
- Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten Wegbegleitern (hist. Distanzsteine, Wegweiser u. a. m.) die entsprechende Sorge zu tragen.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligen Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.